

Nachrichten für Naunhof und Umgegend

(Albrechtshain, Amelshain, Bensch, Borsdorf, Eicha, Erdmannshain, Fuchsahain, Groß- und Kleinfeldberg, Klinge, Köhler, Lindhardt, Pöhlitz, Staßfurt, Throna usw.)
Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Grimma und des Stadtrates zu Naunhof.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, nachm. 4 Uhr
für den folgenden Tag. Bezugspreis: Monatlich 1 Mk., vierteljährlich 3 Mk.,
halbjährlich 6 Mk., jährlich 12 Mk., Im Falle höherer
Gewalt, Krieg, Streik oder sonstiger Störungen des Betriebes, hat der Bezugsnehmer
keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.



Anzeigenpreise: Die Spaltenpreise sind nach oben angegeben. Die Abnahme der
Anzeigen bis spätestens 10 Uhr vormittags des Erscheinungstages,
größerer nach früher. — Alle Anzeigen-Vermittlungen nehmen Aufträge entgegen. —
Bestellungen werden von den Auszählern oder in der Geschäftsstelle angenommen.

Verantwortlich: Ami Naunhof Nr. 2

Druck und Verlag: Gänge & Co., Naunhof bei Leipzig, Markt 2.

Nummer 19

Sonntag, den 12. Februar 1922

33. Jahrgang

Einkommensteuer. Kapitalertragsteuer.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 und einer Kapitalertragsteuererklärung.

I.
Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet:

1. alle im Finanzamtbezirk Grimma wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbstständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche);
2. sämtliche Personen, die ohne im Deutschen Reiche zu wohnen oder sich aufzuhalten, im Finanzamtbezirk Grimma Grundbesitz haben, ein Gewerbe betreiben, eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Bezüge aus öffentlichen, inner- halb des Finanzamtbezirks gelegenen Kassen mit Rücksicht auf gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit erhalten,

soweit die vorstehend Genannten im Kalenderjahre 1921 oder in dem während dieses Kalenderjahres endenden Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) ein steuerbares Einkommen von mehr als 24000 M bezogen haben. Hierunter fallen auch alle Lohn- und Gehaltsempfänger.

Die hienach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordruckes in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März 1922 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen.

Vordrucke für die Steuererklärung werden den Steuerpflichtigen durch die Gemeindebehörde bis zum 15. Februar 1922 zugestellt werden. Sie können von diesem Tage ab von Steuerpflichtigen, die einen Vordruck nicht zugestellt erhalten haben, aber zur Abgabe der Steuererklärung auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung verpflichtet sind, oder die freiwillig eine solche abgeben wollen, bei dem unterzeichneten Finanzamt oder der Gemeindebehörde entnommen werden.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugestellt worden ist.

Dienstag Steuerpflichtigen, die in den oben angegebenen Zeiträumen ein Einkommen bezogen haben, das weniger als 24000 M beträgt und sich aus anderen Einkommen als Lohn- und Gehaltseinkünften zusammensetzt, sind gleichfalls zur Abgabe einer Steuererklärung in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März 1922 verpflichtet, wenn ihnen ein Vordruck zugestellt worden ist.

Die Zulassung eines Vordruckes gilt als besondere Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.

Jeder Steuerpflichtige erhält nur einen Vordruck zur Steuererklärung. Für ein zweites oder weiteres Stück sind je 1 M zu bezahlen.

Gehalts- und Lohnempfänger, die an sich nicht zu veranlagern sind, weil ihr gesamtes steuerbares Einkommen 24000 M nicht übersteigt, die aber nach § 49 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen wollen, haben diesen Antrag mit der Steuererklärung zu verbinden und mit dieser bis zum 15. März 1922 dem Finanzamt einzureichen.

II.

1. Die nach I zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichteten Personen haben, soweit sie im Kalenderjahre 1921 oder in dem während dieses Kalenderjahres endenden Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) Einkünfte aus inländischen und ausländischen Wecheln und Anweisungen und Erträgen aus ausländischen Kapitalanlagen (Tilgungen, Zinsen von Wertpapieren, Darlehens-, Hypothekenzinsen usw.) bezogen haben, gleichzeitig mit dieser Erklärung die vorgeschriebene Kapitalertragsteuererklärung bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung besteht mit Ausnahme der im § 39 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragsteuergesetz bezeichneten Fälle ohne Rücksicht auf die Höhe der Erträge, mithin auch für die nach I zur Abgabe der Einkommensteuererklärung nicht verpflichteten Personen, wenn sie Erträge der genannten Art bezogen haben. Falls danach ein Einkommen nachzuweisen ist, ist die Kapitalertragsteuererklärung innerhalb der Zeit vom 15. Februar bis 15. März 1922 einzureichen.

2. Gleichzeitig mit der Einkommensteuererklärung oder, falls diese nicht abgegeben ist, in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März 1922 sind ferner auf Grund des § 34 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalertragsteuergesetz zum Zwecke der Nachprüfung ob die Kapitalertragsteuer richtig abgerechnet worden ist, nach Maßgabe des Vordruckes zur Kapitalertragsteuererklärung die in dem unter I genannten Kalender- oder Wirtschaftsjahr gezahlten oder bezogenen Kapitalerträge der in § 2 Absatz 1 Nr. I 4—6 des Kapitalertragsteuergesetzes bezeichneten Art (Hypothekenzinsen, Zinsen von Forderungen, Renten usw.) von allen denjenigen Personen anzugeben, die solche Beträge als Schuldner gezahlt oder als Gläubiger bezogen haben.

3. Hinsichtlich der Vordrucke für die Kapitalertragsteuererklärung zu II 1 und 2 gilt das unter I Gesagte mit der Maßgabe, daß der Preis für ein zweites oder weiteres Stück 40 Pfg. beträgt.

III.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zwangsmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, kann mit Geldstrafen bis 500 M zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden! auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Eine Verlängerung der Erklärungsfrist für die Einkommensteuer wird nur in besonderen Ausnahmefällen gewährt und in der Regel von der Leistung einer der mutmaßlich zu entrichtenden Steuer entsprechenden Vorauszahlung abhängig gemacht. Steuerhinterziehungen werden mit Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Bestrafung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden.

Grimma, den 6. Februar 1922.

Das Finanzamt.

In der gestern 3. diesjährigen Sitzung des Stadtgemeinderates ist folgendes beraten und beschlossen worden.

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte der Bürgermeister den neu ersetzten Herrn Stadtverordneten Lüne und wies ihn in sein Amt ein.

2. Herr Fabrikbesitzer Karl Wagner wurde als Stadtrat in Pflicht genommen.

3. Das Baugesuch des Herrn Rauchwarenjuristenbesitzers Karl Nieder — Errichtung einer Waschanlage und Rädergrubenanlage im Grundstück Lange Straße 60 — wurde bedingungsweise bewilligt. Gegen die beabsichtigte Bebauung des Grundstücks des Herrn Eisenwarenhandlers Oscar Engert am Markt nach der eingereichten Handzeichnung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Dem Bauwerber soll noch empfohlen werden, sich mit dem Hochbaugrundbesitzer Herrn Klempnermeister Friedrich Dölsner wegen einheitlicher Bauweise zu verständigen. Das Baugesuch des Herrn Fabrikbesitzers Adolf Knobloch — Neubau eines Lagerhauses — wurde bewilligt.

4. Von dem Bericht des Hygienischen Instituts der Universität Leipzig über die Untersuchung des Leitungswassers nahm man Kenntnis.

5. Herr Klempnermeister Friedrich Dölsner wird Genehmigung zur Ausführung von Hausentwässerungen erteilt.

6. Die Wahl eines Ausschusses zur Festsetzung der Unterstufungen für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung soll der Fürsorgeausschuß vornehmen. Er soll auch die Anträge prüfen.

7. Der Bürgermeister wurde als Mitglied des Schulausschusses einstimmig gewählt.

8. Die Beschlüsse des Rechnungs- und Verfassungskomitees vom 2. d. M. wurden genehmigt. Hierbei handelte es sich u. a. um die Einhebung eines Ergänzungsbeitrages für den nächsten Gemeinderat, die Ueberweisung einer Beihilfe aus dem Reservefonds zur Verringerung der Zinsbeträge bei den Post-, Armen-, Wohlfahrts- und Wegebaukosten für das Rechnungsjahr 1921 in Höhe von 9144 M., die Kenntnisnahme von einer Zuschrift des Arbeitgeberverbandes über die

am 17. Januar 1921 stattgefundenen Tarifverhandlungen mit dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, die Annahme des Nachtrags zur Gemeindebesteuerordnung über Erhebung eines Zuschlags zur Gewerbesteuer in der abändernden Fassung, die Annahme des 10. Nachtrags zum Dispositiv über die Verhältnisseverhältnisse, der die Gewährung von Reisefreien für die Gemeindebeamten behandelt, die Befassung der Hundesteuer in der bereits beschlossenen Höhe von 100 M., die Anhebung des Vermaltungsassistenten-Rechnungsplanmäßiger Beamter, die Annahme des Dispositivs über die Befassung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beamten und der in den Ruhestand versetzten Bezugsbekommen, die Kenntnisnahme von einer Verordnung des Ministeriums vom 29. Dezember 1921 auf ein Gesuch um Gewährung einer Unterstützung aus dem Reservefonds, insbesondere davon, daß darum nachgefragt worden ist, daß der Staat die Rückzahlung für ein aufzunehmendes Darlehen in Höhe von 150000 Mark übernehmen soll, die Rückzahlung eines Betrages infolge Oerklammerhöhung an den Steuerassistenten Hellmann, um die Abgabe eines Gesuchs der Oberwachmeister Daniel und Wilschbach in der Gehaltsfrage, die Kenntnisnahme von dem jetzigen Stande der Beamtengehälter, die Neuordnung der Bezahlung an Hilfsarbeiter.

9. Die Beschlüsse des Besetzungsausschusses vom 3. d. M. wurden genehmigt. Sie betrafen u. a. die Zahlung der Restforderung der Firma Lauterbach, die Besetzung einer Rechnung an die Firma Bogel und Jahn, die Kenntnisnahme von dem Anerkennungsbescheid der Amtshauptmannschaft über Gewährung von Mitteln aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge für Herstellung und Umleitung der Vorkaufsstelle von der Leipziger Straße bis zur Alranlage.

10. Die Beschlüsse des Bauausschusses vom 7. d. M. wurden genehmigt. Es handelte sich hierbei u. a. um die Erhöhung der für Straßenbauten zu leistenden Sicherheit auf 300 Mark je Anlagequadratmeter, um die Kenntnisnahme von den Verhandlungen mit der Landesbedienstetungsanstalt „Sächsisches Heim“ und darum, daß von der Abgabe von Land an Kriegsbeschädigte abgesehen werden muß, um die Kenntnisnahme, daß ein Gesuch um Staatsbeihilfe zu Wegbauten eingereicht wurde, um die Verbesserung der Defensiv einer Wohnung des städtischen Hauses Lange Str. 56, um die Abgabe von Kies aus den städtischen Kiesgruben zum Preise von 30 Mark je Kubikmeter, eines Entwurfs zur Hofzellenänderung an die Amtshauptmannschaft, um die Ueberlassung von 40 qm Land zum Preise von 5 Mark je qm an Frau verm. Steller, um die Ablehnung eines Antrags des Herrn Rauchwarenjuristenbesitzers Karl Nieder sein Grundstück bis zur Grenze des städtischen Grundstücks Lange Straße 58 zu bebauen.

11. Die Beschlüsse des Gasanhaltsausschusses vom 7. d. M. wurden genehmigt. Sie betrafen u. a. die Kenntnisnahme von der Verwendung von Briketts bei der Gasraueanna, die Abkühlung des Reinüberschusses der Gasanlage im Rechnungsjahr 1920 in Höhe von 54954 M. 27 Pfg. an die Stadt, die Wegfallrechnung eines Gasgeldrückstandes von einem früheren Gasabnehmer, die Kenntnisnahme, daß sich für die Abfuhr der Kohlen kein Bemerker gefunden hat, eine Ausprobe wegen Beizehung der Abfuhr und die Kenntnisnahme von einer Zuschrift über Zwickauer Kohlenpreiserhöhung.

Hierauf nichtöffentliche Sitzung.

Naunhof, am 10. Februar 1922. Der Stadtgemeinderat.

Sparkasse der Vereinsbank Naunhof in Naunhof.

Tägliche Verzinsung der Einlagen mit 4 %.
Übertragungen durch unser Postcheckkonto Leipzig
No. 10783 spesenfrei. — Geschäftszeit 9—1 Uhr.

Deutschlands Steuerlast.

Der Rote an den Wiederherstellungsausschuß hat die deutsche Regierung vergleichende Uebersichten der Steuerlast in Deutschland, Frankreich und England beigelegt. Jedoch sind die Uebersichten leider unvollkommen, berücksichtigen nur die direkte, nicht auch die indirekte Steuerlast. Weiter kommt hinzu, daß bei der vergleichsweise Darstellung die Kaufkraft der Mark gegen den Franken und den Schilling nur unzulänglich eingeschätzt wurde. Fünf Papiermark sind bei der Berechnung dem Franken, ein Papiermark dem Schilling gleichgesetzt worden, obgleich die Kaufkraft von fünf Papiermark in Deutschland wesentlich geringer ist als die eines Franken in Frankreich. Das gilt auch für das Umrechnungsverhältnis des Schillings.

Die Belastung der Einkommen in Deutschland tritt aber nicht scharf genug hervor, wenn beispielsweise berechnet wird, daß der deutsche Gehalts- oder Lohnempfänger, der vier Kinder zu versorgen hat und ein Einkommen von 50000 Papiermark besitzt, 5,08 Prozent Steuern trägt, während ein Pflichtiger in Frankreich mit diesem Einkommen frei ist und der Pflichtige in Frankreich nur 0,99 Prozent an Steuern zu leisten hat. Dabei sind die Schilling- und Frankeneinkommen in Papiermark umgerechnet worden. Aus den Uebersichten geht weiter hervor, daß gerade die mittleren Einkommen aus Gehalt und

werden. Zu-
lung beglich-
er sehr gern
Aufsätze vor-
zugeben, aber
Unternehmen
gleiche Weise
m bekannten
den ist. Die
abrer Volks-
er Erhöhung
t. — Infolge
hen Chemnitz
enverbindung
le billige
landzentrale
mangel seinen
gen Bereiches
ch die Treib-
Betrieb ein-
erhermsdorf
seine beiden
und die In-
den heraus-
on. Richter
od gefunden.
le die neuen
en, geht u. a.
sahlführer für
ark geschäft
arden Markt
sgrundsteuer
wirken. In
gegen früher
Markt Steuer
bringen. Da
kann, so ist
haben wurde
te war schon
Zeit ist dies
deslechnam
, ein anderer
ugeblickt.
in Naunhof
n.
ch ab
n 12. 2.
21/22
5
Akte
ben, mit
rdem:
llen“
en.
allung.
n= sowie
sl.
me,
nes
nk.
uf-
V.
m-
r.“